

RS Vwgh 1996/9/12 95/20/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §10 Abs2;

AsylG 1991 §20 Abs2;

AVG §45 Abs1;

Rechtssatz

Die Kenntnis davon, daß die Besetzung Kuwaits durch den Irak am 2.8.1990 (und nicht 1989) erfolgte, setzt kein Spezialwissen um die Geschichte des Irak voraus, sondern ist dem Allgemeinwissen zuzuordnen, über das insb in einem gesetzmäßigen Asylverfahren heranzuziehende besonders qualifizierte und informierte Bedienstete, also solche, die zumindest die erforderliche Sachkenntnis über die Verfolgerstaaten besitzen, für die sie jeweils zuständig sind, verfügen müssen, soll nicht das Ermittlungsverfahren mangelhaft bleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200199.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at